

Hanseatisches Oberlandesgericht Zivilsenate

Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4648
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax: (040) 4279-88080

Zimmer: 138

Hanseatisches Oberlandesgericht, 7 W 61/21
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Schön & Reinecke
Ebertplatz 10
50668 Köln

ES	ZU	MPA
Eingang		
07. Mai 2021		
RAe Schön und Reinecke		
ZdA	WV	PA

Sprechzeiten:

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr
und freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:

7 W 61/21

Hamburg, den 04.05.2021

In Sachen
Krüger, S. ./ Schälke, R. hier: sonstige Beschwerde

Ihr Zeichen: 314-3/19 r-as

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,
den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Bartels, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:

Deutsche Bundesbank

IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

BIC: MARKDEF 1200

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2

Sievekingplatz: Metrobus 3

Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

Am Haupteingang des

Ziviljustizgebäudes,

Sievekingplatz 1

Hanseatisches Oberlandesgericht
 Zivilkammer 7
 Sievekingplatz 2
 20355 Hamburg

EB	ZU	MhA
Eingang:		
07. Mai 2021		
RAe Schön und Reinecke		
ZfA	WW	TR



Hamburg, 29/04.2021 SL/gb
 156/18

7 W 61/21

In Sachen

Dr. Sven Krüger

./.

Rolf Schälke

 Sven Krüger Rae

 Rae Schön & Reinecke

nehmen wir zur Beschwerde des Schuldners Stellung:

Der Beschluss des Landgerichts vom 24.03.2021 ist rechtsfehlerfrei. Insbesondere stand der Festsetzung des Ordnungsgeldes mit Beschluss vom 05.03.2021 kein Fall der Verjährung nach § 9 Abs. 1 EGStGB entgegen, da das Ordnungsgeldverfahren nach dem Gesetz nicht fortgesetzt hätte werden können, bis der erkennende Senat über den Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende entschieden hatte.

Nach § 47 ZPO darf ein abgelehnter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten. Die Entscheidung über einen Ordnungsgeldantrag im gleichen Verfahren ist keine solche Handlung. Dementsprechend hat die Verjährungsfrist bis zur Entscheidung des HansOLG vom 20.08.2019 geruht und war am 05.03.2021 noch nicht abgelaufen.

gez. Lingers

Simone Lingers
 Rechtsanwältin

Beglaubigt
 Rechtsanwältin

Dr. Sven Krüger, LL.M. ¹⁾ Simone Lingers ^{2), 3)}